

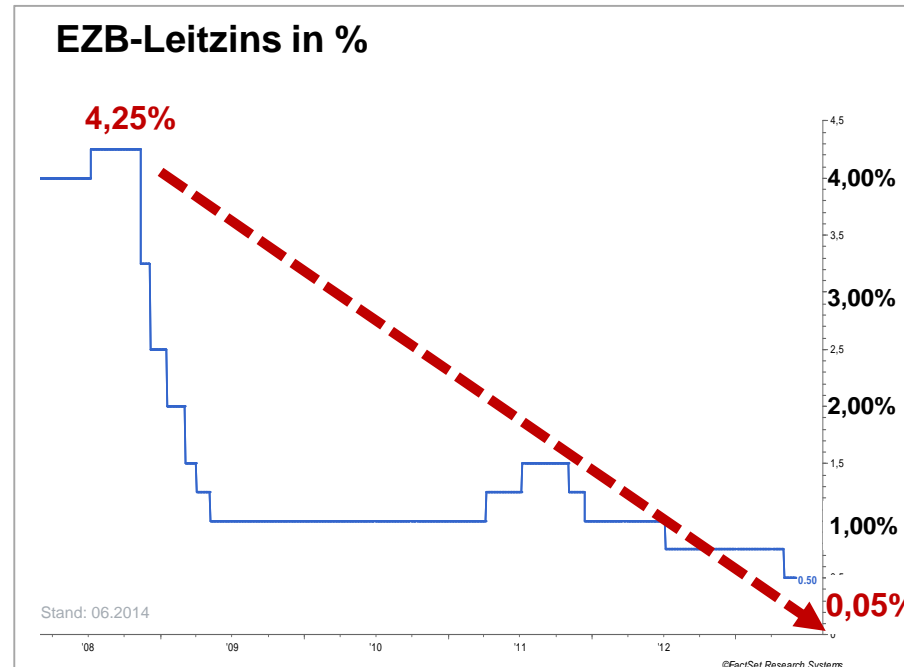
VHV – Der Bauspezialversicherer

Pensionszusagen Sprengstoff in der Handelsbilanz



Geldpolitik der EZB

Entwicklung des Leitzins



Der für die Höhe der Rückstellung von Pensionszusagen maßgebliche Marktzins der Deutschen Bundesbank orientiert sich am Leitzins der EZB!

Negative Folge:
sinkender Marktzins

Quelle: European Central Bank

Stand: 05.07.2015

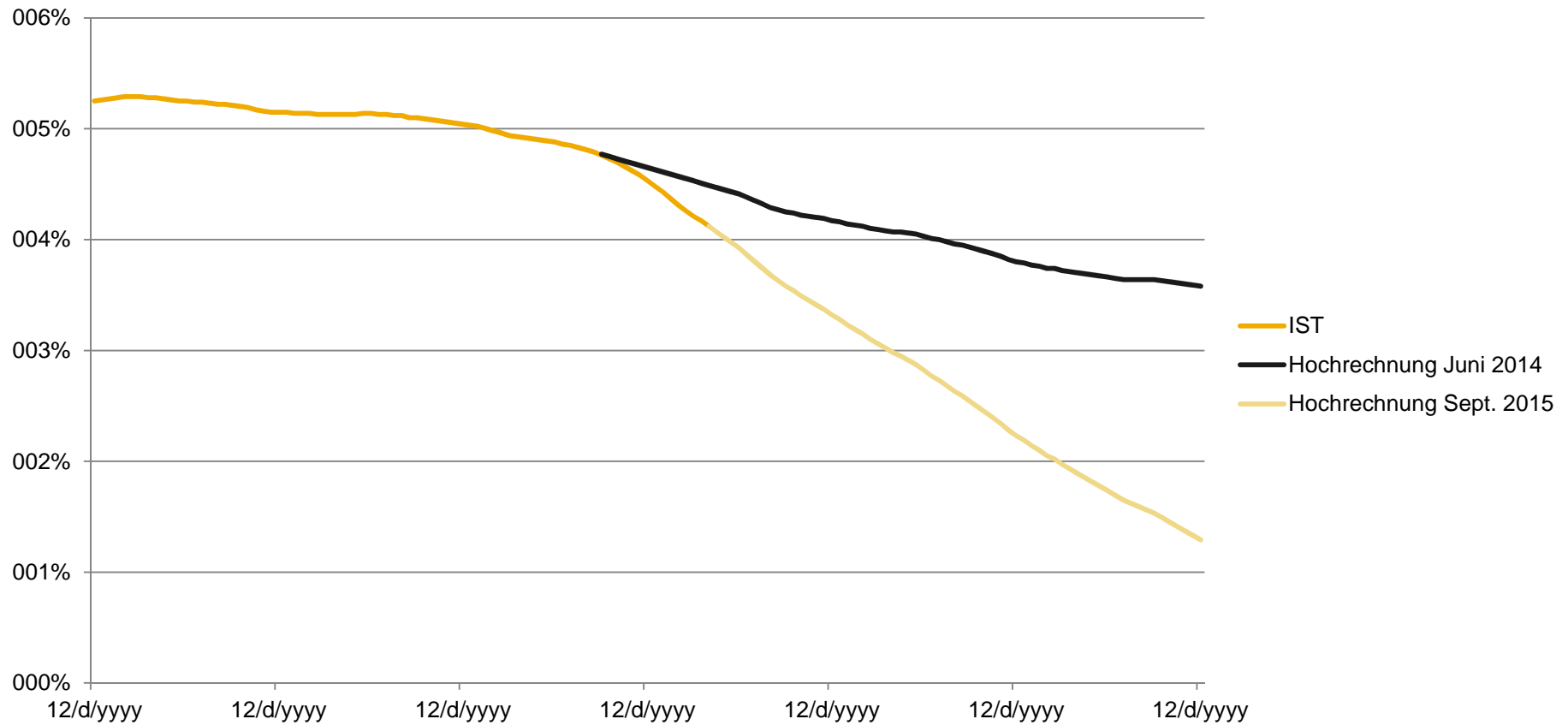


Seit Februar 2015 zusätzlich Kauf von Staatsanleihen durch die EZB!

VHV
VERSICHERUNGEN

Entwicklung des Marktzins (BiMoG-Zins)

Marktzins ist für die Höhe der Rückstellung in der Handelsbilanz maßgeblich



Auswirkungen und Tendenz Absinken Marktzins

- Durch den Verfall des Zinses können sich die Pensionsrückstellungen mehr als verdoppeln.
- Ein Wahlrecht beim handelsrechtlichen Zins existiert nicht.
- Aufgrund der derzeitigen Zinspolitik der EZB ist eine Trendwende nicht erkennbar.

<u>Stichtag</u>	<u>Zins</u>
31.12.2014	4,53 %
31.07.2015	4,17 %
31.12.2015	3,92 %
31.12.2016	3,32 %
31.12.2017	2,82 %
31.12.2018	2,23 %
31.12.2019	1,73 %
31.12.2020	1,29 %



Alle Firmen mit Pensionsrückstellungen sind betroffen !!!

GGF Praxisbeispiele

Anstieg der Rückstellungen bei sinkendem Marktzins

GGF Zusage über ca. 2.000 € Altersrente

- Renteneintritt am 01.10.2019

Rückstellungen

31.12.2014 bei 4,53%: 285 Tsd. €

31.12.2019 bei 1,73%: 488 Tsd. €

- 203 Tsd. € Mehraufwand in 5 Jahren
- **Ø 40 Tsd. € Mehraufwand p.a.**

2 GGF Zusagen über jeweils ca. 3.400 € AR

- Renteneintritte 2026 und 2030

Rückstellungen

31.12.2014 bei 4,53%: 392 Tsd. €

31.12.2020 bei 1,29%: 1,01 Mio. €

- 618 Tsd. € Mehraufwand
- **Ø 103 Tsd. € Mehraufwand p.a.**

Auswirkungen:

Faustformel:

Zinssenkung um 1% erhöht die Rückstellung um 10-15%!!!

Die Schulden der Firma steigen!

Vermeintliche Lösungen?

- Umsatz zukünftig drastisch steigern
- **VERZICHT!**

„Das Lebenswerk“ – der eigene Betrieb ist in Gefahr! Problem Finanzierungsrisiko von Zusagen

Problem „Finanzierung“ von Pensionszusagen in Niedrigzinsphasen

- Finanzierungsbedarf steigt durch sinkendem Marktzins
- GmbH muss erhöhten Finanzierungsbedarf aus „Zinsschmelze“ verkraften (keine Verteilungsmöglichkeiten mehr)
- Sinkende Eigenkapitalquote und sinkende Gewinne
- Auswirkungen auf Bonität des Unternehmens, Gehalt /Tantieme GGF
- Im schlimmsten Fall droht Überschuldung der Firma
- Sehr geringer Kaufpreis bei Verkauf der Firma
- Liquidation der Firma nicht möglich solange Fortbestand der Zusagen



Rechtsprechung

Abwarten ist keine Lösung!

BFH Urteil v. 11.09.2013, I R 26/12 zur Erdienbarkeit

A, GGF mit 50%, ist im Mai 1944 geboren und erhält 2006 (62 Lj.) eine Zusage auf eine Altersrente ab Alter 67

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung ist ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung. Unabhängig davon, ob der Begünstigte bei Zusageerteilung das 60. Lj. vollendet hat. Auch ein rüstiger Arbeitnehmer wird die Pension wegen nachlassener Arbeitsfähigkeit nicht mehr verdienen können. Wenn es an der Erdienbarkeit fehlt, ist die Zusage nicht anzuerkennen. Die Angemessenheit der Höhe nach spielt dabei keine Rolle.

Es bleibt offen, ob ausnahmsweise die Anerkennung einer Versorgungszusage nach Vollendung des 60. Lj. Möglich ist, wenn eine Versorgungslücke geschlossen werden soll (so schon offen gelassen im BFH Urteil 21.12.1994, I R 98/93BStbl II 1995,419)

FAZIT: rechtzeitige Zusageerteilung ist von entscheidender Bedeutung!

Rechtsprechung 1/2

Verzicht und Abfindung ist keine Lösung!

BFH Urteil v. 11.09.2013, I R 28/13 zur Kapitalabfindung

GGF bis 31.10.2006 mit 97,6% beteiligt; 3 Kinder hielten je 0,8% = 2,4%; Zusage in 1990 einer Altersrente ab Alter 65 (geb. 1954; 2019) mit Hinterbliebenenrente; ein Sohn steigt im November 2006 ins Geschäft ein. Im August 2006 verzichtet GGF auf Anwartschaften, um seinen Sohn eine von Pensionsansprüchen unbelastete Gesellschaft übergeben zu können. Im gleichen Monat wird eine Abfindung von 170.000 € gezahlt. Rückstellung wird aufgelöst. Auszahlungsbetrag wird der Lohnsteuer unterworfen. GGF (Anteil 65%) arbeitet weiter (52 Jahre alt)

Offen bleibt, ob die Zusage verfallbar war und Abfindungswert hatte, ob die Motivation einen betriebl. Grund darstellt, ob nur der erdiente past-service abgefunden werden könnte oder der noch zu erdienende future-service. Es bleibt offen, ob die parallele Zahlung von Gehalt und Versorgungslohn zulässig ist.

Rechtsprechung 2/2

Verzicht ist keine Lösung!

BFH Urteil v. 11.09.2013, I R 28/13 zur Kapitalabfindung

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, weil es an einer vorherigen klaren und eindeutigen Abmachung über eine Kapitalabfindung fehlte (notwendig Gesellschafterbeschluss). Im Geschäftsführervertrag war nichts vorgesehen. Die Altersrente war erst bei Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlen. Der erdiente Teil stand dem GGF im Zahlungszeitpunkt nicht zu. Der spätere Eintritt des Versorgungsfalls konnte nicht als wahrscheinlich unterstellt werden. Es reicht nicht, dass sich die Beteiligten“ad hoc“ kurz vor der beabsichtigten (Teil-) Abfindung auf einen Nachtrag verständigt haben.

KONSEQUENZ: Man kann eine einmal erteilte Zusage nicht wieder loswerden. Scheitert der Verkauf der Gesellschaft an der Versorgungszusage, kann nur durch eine Ausfinanzierung z.B. über eine Rückdeckungsversicherung oder einer Auslagerung z.B. auf einen Pensionsfonds eine Lösung rechtzeitig herbeigeführt werden!

1. Schritt: Jetzt kostenfreien Bilanzvergleich beim VHV Experten anfordern! Überblick verschaffen

Bilanzvergleich

- Bilanzvergleich alt / neu schafft Überblick zur aktuellen Ausfinanzierungssituation der Pensionszusage
- Bilanzvergleich hilft bei Entscheidung der infrage kommenden zukünftigen Handlungsoptionen



Für Verbandsmitglieder kostenfrei

Aus Ergebnis Bilanzvergleich Lösungen zur Erfüllbarkeit der Zusage beantragen

Vier mögliche Lösungsansätze

Lösungs-
ansätze:

**Zusage-
optionen**

**Rückdeckungs-
optionen**

**(Teil-) Verzicht /
Reduzierung**

Auslagerung



Vereinbaren Sie einen Beratungstermin
Sprechen Sie uns an!



VHV Versicherungen
Vertriebsdirektion Bau
Tel.: +49.511.907.2044
E-Mail: service@vhv-leben.de